



Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Könnern e.V.

Inhalt

- §1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 – Fördervereinszweck
- §3 – Mitglieder des Fördervereins
- §4 – Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 – Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 – Mittel des Fördervereins
- §8 – Organe des Fördervereins
- §9 – Mitgliederversammlung
- §10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §11 – Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung
- §12 – Der Vorstand
- §13 – Aufgaben des Vorstandes
- §14 – Sitzung des Vorstandes
- §15 – Kassenführung
- §16 – Kassenprüfer
- §17 – Auflösung
- §18 – Inkrafttreten

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen Förderverein der Ortsfeuerwehr Könnern e.V. nachfolgend Förderverein genannt.
- (2) Er hat seinen Geschäftssitz in 06420 Könnern, Große Freiheit 50 und ist im Vereinsregister eingetragen (Gerichtsstand Amtsgericht Bernburg).
- (3) Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziele des Fördervereins

- (1) Der Förderverein verfolgt den Zweck die Ortsfeuerwehr (OF) Könnern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes zu unterstützen. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr Könnern gemäß Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung der Arbeit der OF Könnern; u.a. durch Werbung neuer Mitglieder
 - b) Unterstützung der Einsatzabteilung der OF Könnern; u.a. durch Einwerbung von Spendenmitteln für die Beschaffung zusätzlicher Einsatz- und Ausrüstungstechnik
 - c) Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung in der OF Könnern; u.a. durch die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit, Durchführung von Kinder- und Jugendfeuerwehrlagern, Werbung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - d) Förderung der Traditionspflege der OF Könnern
 - e) Verbreitung und Förderung des Gedankens der uneigennütigen, gemeinnützigen Hilfeleistung bei Feuer, Unfall, Hochwasser und sonstigen Katastrophen
 - f) Förderung der Alters- und Ehrenabteilung der OF Könnern
 - g) Erhalt und Pflege der historischen Feuerwehrtechnik
 - h) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Aufklärung
 - i) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Förderverein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 – Mitglieder des Fördervereins

Dem Förderverein können angehören:

- a) Ehemalige Feuerwehrangehörige
- b) Mitglieder der Abteilungen der Ortsfeuerwehr
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede Person werden, die die Voraussetzung nach § 3 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar, Ablehnungsgründe sind nicht anzugeben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (6) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die ideell und materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden und den Förderverein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen unterstützt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist erst dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsadresse des Fördervereins gemäß § 1 Abs. 2 zu senden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung sowie die Interessen und Zielen des Fördervereins
 - b) Wegen unehrenhaftem Verhalten welches dem Ansehen des Fördervereins sowie auch der Feuerwehr nachhaltig schadet
 - c) Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

- (5) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen in einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.
- (6) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
- (8) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erfasst.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Förderverein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Fördervereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Ihre Beiträge zu entrichten.

§ 7 – Mittel des Fördervereins

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen geldlichen Verpflichtungen ist in der Geschäfts- und Beitragsordnung des Fördervereins geregelt. Die Geschäfts- und Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die geltenden Geschäfts- und Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäfts- und Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Fördervereinszwecks werden insbesondere durch:
 - a) Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
 - b) Freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden, Sponsoring, Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen)
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) Sonstige Einnahmen
- (3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung über einen vorgelegten Haushaltsplan. Bei einer Abweichung von mehr als 30% innerhalb eines Unterkontos des Haushaltsplanes ist ein Nachtragshaushalt anzufertigen, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die einzelnen Positionen innerhalb des Unterkontos des Fördervereins sind untereinander deckungsfähig.

§ 8 – Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Fördervereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats mit einer verkürzten Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschluss über den vom Vorstand aufgestellten Haushalt
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- h) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Beitragsordnung
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Förderverein
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins

§ 11 – Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Fördervereinsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, eine erneute Abstimmung ist möglich.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 – der Vorstand

- (1) Der Fördervereinsvorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Bis zu 3 Beisitzer
- (2) Die genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen.
Außer mit dem Tod, erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes, mit dem Ausschluss aus dem Förderverein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (4) Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode des übrigen Vorstandes.
- (5) Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl, die spätestens 6 Monate nach dem Ablauf der Amtszeit erfolgen muss, im Amt.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderer Fördervereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für die Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Fördervereinsvermögens
 - f) Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - h) Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird folgende Vertretungsregelung getroffen: Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, ist der Stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung befugt.
- (4) Rechtsgeschäfte des Fördervereins im Innenverhältnis mit einem Betrag über 300 € sind nur verbindlich, wenn der Vorstand diesen vorher zugestimmt hat.

§ 14 – Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter rechtzeitig einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung satzungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 – Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassen- und Bankgeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister ist für die satzungsgemäße Verwendung des Fördervereinsvermögens verantwortlich.
- (3) Auszahlungen darf der Schatzmeister nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Auszahlungsanweisung erteilt hat.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und die entsprechenden Belege aufzubewahren. Auszahlungsbelege sind durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beurkunden.
- (5) Der Vorstand des Fördervereins legt in der Geschäfts- und Beitragsordnung fest, in welcher Höhe Bargeld in der Handkasse des Schatzmeisters aufbewahrt und satzungsgemäß verwendet werden darf.
- (6) Der Schatzmeister ist verpflichtet den Kassenprüfern auf Verlangen alle Bücher, Belege, Journale, Kontoauszüge sowie Handkassen zu offenbaren.

§ 16 – Kassenprüfer

- (1) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen in unregelmäßigen Abständen mindestens einmal pro Jahr und unangemeldet das Vermögen des Fördervereins. Dazu sind ihnen durch den Schatzmeister alle Bücher, Journale, Belege, Kontoauszüge sowie die Handkasse zugänglich zu machen.

- (4) Die Kassenprüfer überprüfen, ob die Mittel des Fördervereins satzungsmäßig eingesetzt wurden und ob eine Übereinstimmung mit allen Belegen vorhanden ist.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren und von den Kassenprüfern und vom Schatzmeister zu beurkunden. Das Protokoll wird in vierfacher Ausfertigung angefertigt. Der Verteilerschlüssel lautet: 2 Exemplare für die Kassenprüfer, 1 Exemplar für den Vorsitzenden und 1 Exemplar für den Schatzmeister.
- (6) Das Ergebnis jeder Prüfung ist durch die Kassenprüfer auf der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 – Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Fördervereins, fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Könnern. Diese hat es unmittelbar zur Förderung des Feuerlöschwesens der Ortsfeuerwehr Könnern zu verwenden.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde zur Gründungsversammlung am 28.07.2020 verlesen und beschlossen, mit Nachtrag vom 17.06.2021.

Das Abstimmergebnis wird im Protokoll vermerkt. Die Satzung wird der Stadt Könnern, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Fördervereinsregister vorgelegt.

Könnern, den 17.06.2021

Annette Hoppe

Steffen Böwe

Clivia Nicolai

Detlef Röthling

Chris Röthling

Marc Tiede

Andreas Grohmann